



EINGELANGT

28. MAI 2026

Zu tun: .....

Frist: *9.6.26: Stellungnahme (r)*  
*2.6.26: Stellungnahme (s)*

GZ: MA 58-94432-2026-13 LFI  
Wien 13, Felixgasse 6, Jaunerstraße 5,  
Gst.-Nr. 1994, EZ 1936, KG 01201 Auhof,  
(Grundeigentümerin: MIW Napo Immo Gmbh),  
und Gst. -Nr. 3010, EZ 3266, KG 01201 Auhof,  
(Grundeigentümerin: Stadt Wien - Wiener Stadtgärten),  
Waldfeststellungsverfahren gem. § 5 Forstgesetz 1975,  
Parteienghör

Magistrat der Stadt Wien  
MA 58 | Dresdner Straße 73-75,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 96815  
Fax +43 1 4000 99 96810  
post@ma58.wien.gv.at  
wien.gv.at

Wien, 22. Mai 2026

Die Stadt Wien – Wasserrecht als Behörde in der Angelegenheit der Waldfeststellung teilt mit, dass für die beiden im Betreff angeführten Grundstücke ein Waldfeststellungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Verein „Alliance For Nature“ ist nicht Grundeigentümerin des gegenständlichen Grundstücks Nr. 1994, KG Auhof. Vom Verein „Alliance For Nature“, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Piotr Pyka, MSc (TU Wien) Spiegelgasse 10/6, 1010 Wien, wurde für die Grundstücke Nr. 1994, EZ 1936 und Nr. 3010, EZ 3266, beide KG 01201 Auhof, eine Waldfeststellung begehrt.

Die Antragslegitimation der Antragstellerin ist bislang noch nicht ausjudiziert.

Nachfolgender Amtssachverständigenbeweis wurde erhoben (forstfachliches Gutachten vollinhaltlich wiedergegeben):

Bezüglich der gegenständlichen Grundflächen wurden seitens des forsttechnischen Amtssachverständigen folgende Unterlagen für die Prüfung einer Waldeigenschaft im gegenständlichen Bereich herangezogen:

- Derzeit gültiger Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Wien (genehmigt vom BMLFUW am 16. Mai 2017, Zl. BMLFUW-LE.3.1.10/0006-III/4/2017).

- Ortsaugenscheine durch die MA 58 - Wasserrecht, Dezernat V – Landesforstinspektion (LFI) am 4. 11.2021 und 29.5.2024, 16.4.2026 (siehe Fotos Nr. 1-5) sowie zuletzt am 21.5.2026 (Fotos 6 und 7)
- Luftbildinterpretation mittels Luftbildern (Quelle: MA 41 – Wiener Stadtvermessung) - Flug April 2016, Flug März 2021 und Flug April 2024
- Grundbuchsabfrage und Prüfung der Eintragung der Benützungsort „Wald“ im Kataster durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 18.5.2026.

Auf Grund der vier Ortsaugenscheine der LFI können die gegenständlichen Grundflächen aus forstfachlicher Sicht folgendermaßen beschrieben werden:

Grundstück Nr. 1994, EZ 1936, KG 01201 Auhof (Fotos 1-5):

Der als Garten gestaltete Ostteil des gegenständlichen Grundstücks (ca. 1.700 m<sup>2</sup>) mit Einzelbäumen ist im Osten flach, im westlichen Teil zum ehemaligen Gaststättengebäude (mit Terrasse) auf Grund einer Geländemodellierung zum Gebäude hin ansteigend.

Derzeit setzt sich der vereinzelte Baumbewuchs auf der Liegenschaft mit einem Alter mit ca. 50-80 Jahren (Altbäume) aus verschiedenen Laubbaumarten (Linde, Eiche) sowie Einzelexemplare von Bluthorn, Thuje, Eibe und Schwarzkiefer (teilweise abgestorben) zusammen. Auf der Nordseite befindet sich eine angelegte Strauchreihe (Forsythie, Schlehe, Schneeball, Flieder, Spirea) entlang des Zauns zur Jaunerstraße (als Sichtschutz zum ehemaligen Gastgarten). Im Süden als Abgrenzung zur ehemaligen Eisstockbahn findet man einen kleinflächigen Strauchbereich mit Rotem Hartriegel, Rose und Haselnuss.

Der mittlere Bereich weist auf einer Fläche von mindestens 500 m<sup>2</sup> einen stark verdichteten Boden auf Grund der Gartennutzung auf und zeigt bis auf teilweise vorhandenen Grasbewuchs keine Vegetation. Auch die noch vorhandenen ca. 6 Beleuchtungskörper am Boden zeigen die forstfremde Nutzung/den Gestaltungswillen. Es befindet sich auch am östlichen Zaun der Liegenschaft ein Eingangstor als Gehwegverbindung zur angrenzenden Parkfläche („Napoleonwald“) der MA 42 – Wiener Stadtgärten


 Foto 1, Ortsaugenschein 16.4.2026 (Blick nach Nordosten von der Gasthausterrasse auf die Jaunerstraße):



Foto 2, Ortsaugenschein 16.4.2026 (Blick nach Westen auf das ehemalige Gaststättengebäude samt ehemaligem Gastgarten, Weg und Beleuchtungskörper am Stammfuß der Bäume erkennbar):



Foto 3, Ortsaugenschein 16.4.2026 (Blick nach Südwesten auf das ehemalige Gaststättengebäude samt ehemaligem Gastgarten und Eisstockplatz, Weg und Beleuchtungskörper am Stammfuß der Bäume erkennbar):



Foto 4, Ortsaugenschein 16.4.2026 – Beleuchtungskörper für ehemaligen Gastgarten / Weg am Baum

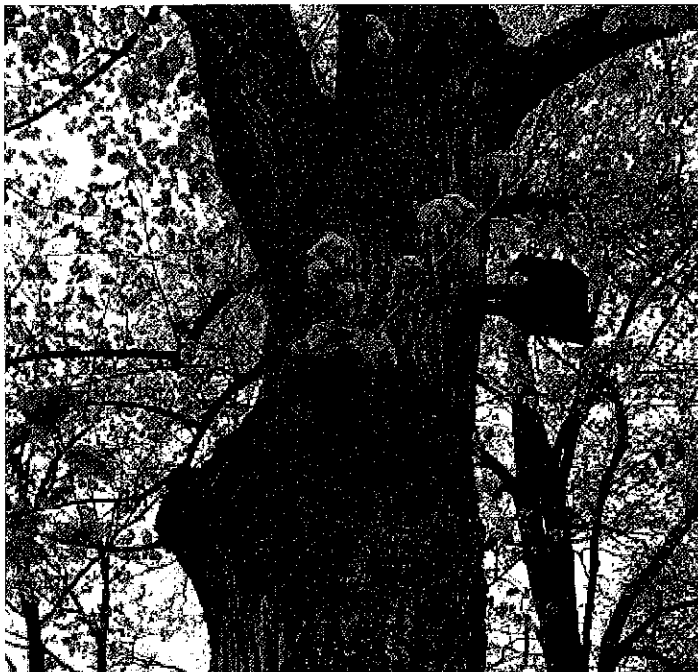


Foto 5, Ortsaugenschein 16.4.2026 – ehemaliger Eistockplatz im Süden des Grundstücks:



Grundstück -Nr. 3010, EZ 3266, KG 01201 Auhof (Parkanlage der MA 42 – Wiener Stadtgärten, Foto 6 und 7):

Die Parkanlage „Napoleonwald“ zeigt weitläufig gepflegte durchgehende Wiesenflächen mit einzeln- bis gruppenweisen Bewuchs von verschiedenen Eichenarten (Traubeneiche, Zerreiche, Roteiche), sowie teilweise Hainbuche, Esche und Linde. Sie weist außerdem verschiedenste parktypische Gestaltungselemente auf (Spielplatz, Fußballfeld, Mobil-WC, Parkbänke, asphaltiertes dichtes Wegenetz, etc.).


Foto 6: Eingangsbereich Park Jaunerstraße



Foto 7: Parkanlage „Napoleonwald“ Bereich Johann Peter Au Gasse Jaunerstraße



Zusammenfassend wird aus forstfachlicher Sicht festgehalten, dass die gegenständlichen Grundflächen im forstfachlich zu beurteilenden Zeitraum (10 Jahre) einen parkmäßigen Aufbau ihres Bewuchses aufweisen und ein menschlicher Gestaltungswille, mittels Gestaltungselementen, die Anlage eines Landschaftsgartens für die beiden genannten Grundflächen eindeutig erkennbar ist. Zum Beispiel Weg zum Gasthaus, angelegter Hang, gepflegte Strauchreihen an den Rändern des „Gastgartens“,



ehemaliger Eisstockschießplatz, Weg- und Gastgartenbeleuchtung, Wiesenflächen, Geländemodellierung zur Gasthausterrasse sowie für den „Napoleonwald“ Spielplatz, asphaltiertes Wegenetz, Fußballbereich, Mobil-WC, Parkbänke.

Angemerkt wird, dass sich im Grundbuch keine Eintragungen mit der Benutzungsart „Wald“ für die gegenständlichen Grundstücke befinden.

Beide Grundstücke weisen daher auf Grund der forstrechtlichen Bestimmungen aus forstfachlicher Sicht infolge der eindeutig parkartigen Gestaltung keine Waldeigenschaft auf.

Hinweise:

Gemäß § 1a Abs. 4 lit. b Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. gelten bestockte Flächen, die in Folge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen, nicht als Wald im Sinne des Abs. 1.

Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche Wald ist, so hat die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs.1 leg. cit. Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen.

Parteiengehör

Gemäß § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991/51 i.d.g.F. (AVG 1991) ist den Parteien im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

**Sie haben die Gelegenheit schriftlich eine Stellungnahme bis 9.6.2026 (einlangend bei der Behörde) an die Stadt Wien – Umweltrecht zu übermitteln.**

Erfolgt keine Stellungnahme oder werden fachlich begründete Einwendungen binnen festgesetzter Frist nicht erhoben, werden die vom forsttechnischen Amtssachverständigen erhobenen Sachverhalte der Beurteilung zugrunde gelegt. In der Folge ergeht ein Waldfeststellungsbescheid.

Referent:

OFR DDipl.-Ing. Gerald Weber-Simanko, MBA  
Tel.: 01/4000/96806

Für die Abteilungsleiterin i.V.:

(elektronisch gefertigt)

Dipl.-Ing. Peter Leber  
Oberforstrat

Ergeht an:

1. Verein „Alliance For Nature“, ZVR 067281561, vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Piotr Pyka, MSc (TU Wien), Spiegelgasse 10/6, 1010 Wien, (RSb dual),

2. als Partei an MIW Napo Immo GmbH, Wollzeile 16, 1010 Wien, (RSb dual),
3. als Partei an: Stadt Wien - Wiener Stadtgärten, Johannesgasse 35, 1030 Wien, (RSb dual).
4. Stadt Wien - Umweltschutz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>